

# Bundesgesetzblatt

325

## Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 14. Juni 1952	Nr. 24
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 6. 52	Erlaß über die Ergänzung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“ .	325
6. 6. 52	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes . . . . .	326
11. 6. 52	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen . . . . .	326
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger . . . . .	327

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 30. Mai 1952, sind verkündet: Gesetz über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland. — Gesetz über das Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Ägyptischen Regierung.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 7. Juni 1952, sind veröffentlicht: Seeschiffahrtstraßen-Ordnung. — Polizeiverordnung zur Ergänzung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung. — Bekanntmachung zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über den Warenverkehr. — Erlaß über den Übergang der Geschäfte der Deutschen Bundesbahn auf den Vorstand und Verwaltungsrat (nachrichtlicher Abdruck).

### Erlaß über die Ergänzung des Statuts des „Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland“.

Vom 9. Juni 1952.

(1) Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Statuts des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 7. September 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 831) werden dahin ergänzt, daß das Große Verdienstkreuz mit Stern auch ohne Schulterband verliehen werden kann. In diesem Falle wird es an einem Ordensband um den Hals getragen.

(2) Artikel 7 wird wie folgt ergänzt:

Erweist sich ein Beliehener durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Befugnis zum Tragen des Verdienstordens entzogen werden.

Bonn, den 9. Juni 1952.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Lehr

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes.**

Vom 6. Juni 1952.

Auf Grund des § 11 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 73) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 677) in der Fassung der Verordnungen vom 9. September 1939 (Reichsministerialbl. S. 1443), vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialbl. S. 47), vom 16. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 751), vom 16. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 115) und vom 4. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 372) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Ziff. 12 wird der Doppelpunkt durch die Worte „zum Beispiel“ ersetzt.  
Der Strichpunkt hinter dem Worte „kalziniert“ wird durch ein Komma ersetzt.  
Der darauf folgende Halbsatz erhält nachstehende Fassung: „Peche aus der Verarbeitung des Schiefer-, Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlenteers sowie Koks aus diesen Pechen.“
2. In § 3 Ziff. 13 wird der Doppelpunkt durch die Worte „zum Beispiel“ ersetzt und hinter dem Wort „Ceresin“ eingefügt „Montanwachsb bitumen, Montanwachs“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1952.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 11. Juni 1952.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 20. Juni bis 6. Juli 1952 in Berlin stattfindende „Deutsche Sport- und Gesundheits-Ausstellung Berlin 1952“;
2. die in der Zeit vom 28. Juni bis 6. Juli 1952 in Frankfurt a. M. stattfindende Ausstellung „Die Wirtschaft im Dienste der Hausfrau“;
3. die in der Zeit vom 23. August bis 31. August 1952 in Köln stattfindende „Erfinder- und Neuheiten-Messe“;
4. die in der Zeit vom 24. August bis 31. August 1952 in Freiburg i. Br. stattfindende Ausstellung „Lehr- und Industrieschau“.

Bonn, den 11. Juni 1952.

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Preisklassen und Packungsgrößen für Tabakerzeugnisse. Vom 11. Mai 1952.	30. 5. 52	102	29. 5. 52
Verordnung PR Nr. 43/52 über Preise für Kali-Düngemittel. Vom 27. Mai 1952.	16. 5. 52	103	30. 5. 52
Verordnung zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze. Vom 29. Mai 1952.	6. 6. 52	103	30. 5. 52
Verordnung der Oberfinanzdirektion Köln über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Köln. Vom 7. Mai 1952.	1. 6. 52	104	31. 5. 52
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten. Vom 30. Mai 1952.	7. 6. 52	107	6. 6. 52
Rechtsverordnung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe über den Verlauf der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Karlsruhe. Vom 17. Mai 1952.	7. 6. 52	107	6. 6. 52

*Soeben erschienen:*

## Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

bestehend aus

einer **systematischen Übersicht** aller von 1949 bis 1951 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen

sowie

einer **alphabetischen Gesamtübersicht** für die von 1949 bis 1951 erschienenen Jahrgänge des Bundesgesetzblattes.

Umfang: 48 Seiten, Format: DIN A 4, Preis: DM 1.30 zuzüglich DM 0.30 Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an den

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH., POSTFACH**

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

**Soeben erschienen:**

Sonderdruck des Bundesanzeigers

## Das Ausfuhrverfahren

enthaltend **Warenausfuhr gegen Devisenzahlung** (in der vom 19. Mai 1952 an geltenden Fassung) und **Warenausfuhr ohne Devisenzahlung**

DIN A 4, broschiert, 120 Seiten, Preis DM 3.50 zuzüglich DM 0.30 je Stück für Porto und Verpackungskosten

Bestellungen erbeten an den

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS**

KÖLN/RHEIN 1, POSTFACH

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen. Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

**Wichtig für jeden Exporteur!**